



Allgemeine Einkaufsbedingungen der DERDA Logistik GmbH (Stand: August 2024)

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für alle Lieferungen und Leistungen an DERDA, soweit nicht nachfolgend anders bestimmt oder individualvertraglich etwas anderes vereinbart wird. Unsere AEB gelten insbesondere inhaltlich ergänzend zu etwaigen Leistungsvereinbarungen. Sollten sich Regelungen der AEB zu Regelungen in sonstigen Vereinbarungen mit dem Verkäufer, insbesondere in Leistungsvereinbarungen widersprechen, haben die Regelungen der AEB Vorrang. Ein vom Verkäufer gegebenenfalls gewährter Lieferantenumsatzbonus, -rabatt oder sonstiger Nachlass (insb. Rückvergütung bei Erreichen bestimmter Umsatzhöhe) bleibt jedoch in jedem Fall unangetastet.

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

(1) Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit unseren Geschäftspartnern und Lieferanten (nachfolgend: „Verkäufer“). Die AEB gelten nur, wenn der Verkäufer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

(2) Die AEB gelten für Verträge über den Verkauf, die Herstellung und/oder die Lieferung beweglicher Sachen (im Folgenden auch: Ware), ohne Rücksicht darauf, ob der Verkäufer die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft sowie für Verträge über die Erbringung von Werk- und Dienstleistungen sowie Fracht-, Lager- und Speditionsleistungen. Die AEB gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge und Bestellungen mit demselben Verkäufer, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten; über Änderungen unserer AEB werden wir den Verkäufer in diesem Fall unverzüglich informieren.

(3) Diese AEB gelten ausschließlich. Der Geltung und dem Einbezug entgegenstehender oder von unseren AEB abweichender Bedingungen des Verkäufers wird widersprochen. Solche Bedingungen des Verkäufers gelten auch dann nicht, wenn DERDA ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprochen hat oder wenn auf ein Schreiben Bezug genommen wird, das Geschäftsbedingungen des Verkäufers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Verkäufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als die vertretungsberechtigten Personen auf Seiten von DERDA ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn DERDA in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkäufers dessen Lieferungen und/oder Leistungen vorbehaltlos annimmt.

(4) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Verkäufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AEB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. eine schriftliche Bestätigung von DERDA maßgebend.

(5) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Verkäufer uns gegenüber abzugeben sind (z. B. Fristsetzungen, Mahnungen, Erklärung von Rücktritt), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(6) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.



(7) Der Verkäufer muss mindestens nach der aktuell gültigen Ausgabe der ISO 9001 zertifiziert sein und diese einhalten; die Zertifizierung ist uns durch Vorlage eines entsprechenden Zertifikates nachzuweisen. Wir können mit dem Verkäufer schriftlich Abweichungen von den Anforderungen nach Satz 1 vereinbaren

(8) Der Verkäufer bestätigt, unsere Compliance-Grundsätze in Form des Code of Conduct in dessen aktuell gültiger Fassung, welcher auf unserer Website unter der Adresse www.DERDA.com einsehbar ist, gelesen und zur Kenntnis genommen zu haben. Er verpflichtet sich, die darin festgehaltenen Grundsätze im Rahmen des Vertragsverhältnisses mit uns anzuwenden.

§ 2 Vertragsschluss

(1) Unsere Bestellung gilt frühestens mit schriftlicher oder in Textform erfolgter Abgabe oder Bestätigung durch DERDA als verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (z. B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat uns der Verkäufer zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme unverzüglich hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

(2) Der Verkäufer ist gehalten, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von 2 Tagen schriftlich oder in Textform zu bestätigen (Annahme).

(3) Die Auftragsbestätigung muss vor der Lieferung bei uns eingehen. Bis die Auftragsbestätigung bei uns eingeht, haben wir das Recht, die Bestellung zu widerrufen. Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, so sind wir nur gebunden, wenn wir der Abweichung schriftlich zugestimmt haben. Auch eine Annahme von Lieferungen oder Leistungen sowie Zahlungen unsererseits bedeuten keine Zustimmung.

(4) Unsere Bestellungen sind bei entsprechendem Vermerk auf dem Bestellformular auch ohne Unterschrift gültig.

§ 3 Schriftstücke

Der Verkäufer verpflichtet sich, auf all seinen Schriftstücken, wie z. B. Auftragsbestätigungen, Versandpapieren, Lieferscheinen und Rechnungen, unsere Bestellnummer, Niederlassung sowie Art und Menge der Lieferung oder Leistung anzugeben.

§ 4 Lieferzeit und Lieferverzug

(1) Alle Waren und Dienstleistungen sind zu dem in der Bestellung angegebenen Zeitpunkt zu liefern bzw. zu erbringen. Die von uns in der Bestellung angegebene Lieferzeit und Angaben zur Leistungszeit (nachfolgend: „Lieferzeit“) sind bindend. Vorzeitige Lieferungen und/oder Leistungen sind nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig. Wenn die Lieferzeit in der Bestellung nicht angegeben und auch nicht anderweitig vereinbart wurde, ist der Verkäufer verpflichtet, die Lieferzeit bei uns zu erfragen.

(2) Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei uns. Besteht die vertragliche Leistung in der Herstellung, Aufstellung oder Montage eines Werkes, kommt es



auf dessen Abnahme an. Der Verkäufer ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Lieferzeiten - aus welchen Gründen auch immer - voraussichtlich nicht einhalten kann.

(3) Erbringt der Verkäufer seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich unsere Rechte – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in § 5 bleiben unberührt.

§ 5 Verzugsstrafen

(1) Sofern der Verkäufer die Liefertermine bzw. -fristen für die Lieferung der Waren und/oder die Erbringung der Dienstleistungen laut Bestellung nicht einhält, haben wir das Recht, Vertragsstrafen ohne offizielle Vorankündigung ab Erreichen des Stichtags anzuwenden, wenn der Verkäufer die Verzögerung zu vertreten hat.

(2) Soweit vertraglich nichts Abweichendes bestimmt ist, werden die oben genannten Vertragsstrafen anhand eines Satzes von 0,25 % der gesamten Auftragssumme des Vertrages ausschließlich Mehrwertsteuer pro Tag des Verzuges ermittelt. Die Vertragsstrafen sind jedoch maximal auf 5,0 % der gesamten Auftragssumme des Vertrages begrenzt.

(3) Die oben genannten Vertragsstrafen infolge von Verzug gelten unbeschadet weitergehender Rechte und Rechtsmittel unsererseits laut Vertrag. Sie haben den Gegenstand einer Rechnung zu bilden.

(4) Der Anspruch von DERDA auf die Vertragsstrafe bleibt gültig, auch wenn er nicht ausdrücklich bei der Annahme der Lieferung geltend gemacht wurde. Weitergehende Ansprüche bleiben ohne Vorbedingungen bei der oben genannten Annahme bestehen.

§ 6 Leistung, Lieferung, Gefahrübergang, Annahmeverzug

(1) Der Verkäufer ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z. B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Der Verkäufer trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist (z. B. Verkauf vorrätiger Ware).

(2) Sofern nicht ausdrücklich von DERDA anders bestellt, gilt für **Lieferungen über Landesgrenzen hinweg oder Lieferungen außerhalb Deutschlands**: Sämtliche Kosten, darunter insbesondere zur Lieferung notwendigen Verpackung, Versicherung, Qualitäts- und Prüfzeichen, Prüferzeugnisse, Be- und Entladungen (auch am Bestimmungsort) sowie alle Aus-, Einfuhr- und Zollformalitäten sowie sämtliche Gebühren, Zölle oder sonstigen Abgaben, insb. für behördliche Genehmigungen und Dokumente, gehen zu Lasten des Verkäufers. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart gelten im Übrigen nachrangig zu den obenstehenden Ausführungen des § 6 Nr. (2) S. 1, 2 die INCOTERMS 2020 DDP (Bestimmungsort). Für Lieferungen innerhalb Deutschlands gelten vorrangig die Bestimmungen des § 6 Nr. (3) ff.

(3a) Sofern nicht ausdrücklich von DERDA anders bestellt, erfolgt die **Lieferung innerhalb Deutschlands** „frei Haus“, einschließlich der Entladung am in der Bestellung angegebenen Ort, auch wenn sich aus den

Seite 3 von 13



Umständen oder der Verkehrssitte etwas anderes ergibt. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so ist der Verkäufer verpflichtet, die Lieferanschrift/Leistungsadresse bei uns vor Ausführung entsprechend einzuholen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort (Bringschuld).

(3b) Soweit nicht anders vereinbart, gehen die Versandkosten zu Lasten des Verkäufers. Bei Preisstellung „ab Werk“ oder „ab Verkaufslager des Lieferanten“ ist zu den jeweils niedrigsten Kosten zu versenden,

sofern wir keine Beförderungsart vorgeschrieben haben. Mehrkosten wegen einer nicht eingehaltenen Versandvorschrift gehen zu Lasten des Verkäufers.

(3c) Bei Preisstellung „Frei Haus“ kann der Verkäufer die Beförderungsart selbst bestimmen. Mehrkosten für eine zur Einhaltung eines vom Verkäufer bestätigten Liefertermins etwa notwendige beschleunigte Beförderung sind vom Verkäufer zu tragen.

(4) Der Transport der zu liefernden Waren erfolgt auf Gefahr des Verkäufers. Es wird ihm anheimgestellt, für eine Versicherung zu sorgen.

(5) Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie unserer Bestellkennung (Datum und Nummer) beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so haben wir hieraus resultierende Verzögerungen in der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten. Getrennt vom Lieferschein ist uns eine entsprechende Versandanzeige mit dem gleichen Inhalt zuzusenden.

(6) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf uns über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Annahme steht es gleich, wenn wir uns im Annahmeverzug befinden.

(7) Für den Eintritt unseres Annahmeverzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Verkäufer muss uns seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung unsererseits (z. B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Geraten wir in Annahmeverzug, so kann der Verkäufer nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Verkäufer herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelfertigung), so stehen dem Verkäufer weitergehende Rechte nur zu, wenn wir uns zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten haben.

(8) Leistungen und Qualitäten dürfen nicht ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung verändert werden. Gleiches gilt für Preisvereinbarungen jeglicher Art.

(9) Der Verkäufer erbringt seine Leistung unter Berücksichtigung des aktuellen Standes der Wissenschaft und Technik. Der Verkäufer wird zur Sicherung der Qualität seiner Waren und Leistungen ein nach Art und Umfang geeignetes Qualitätsmanagement zur Qualitätssicherung einhalten, insbesondere mit entsprechenden Qualitätsprüfungen vor Auslieferung bzw. im Rahmen der Leistungserbringung für DERDA. Auf Anfrage sind die Qualitätssicherungsmaßnahmen schriftlich nachzuweisen.



(10) Er hat bei der Ausführung der Leistung die in der BRD gültigen Gesetze und Verordnungen sowie die Auflagen der Behörden zu erfüllen, gerichtliche Entscheidungen zu beachten und die technischen Regeln, nationaler und internationaler Normen einzuhalten.

§ 7 Liefermengen

Mehr- oder Mindermengen sowie Teillieferungen gelten nur dann als von DERDA angenommen, wenn dies von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt wurde.

§ 8 Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.

(2) Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Verkäufers (z. B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z. B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein.

(3) Der Verkäufer ist für die ordnungsgemäße Verpackung, unter Berücksichtigung der jeweiligen Versandart, verantwortlich und beweispflichtig. Soweit nicht gesondert geregelt, ist der Verkäufer auf seine Kosten verpflichtet die Verpackung entsprechend der Verpackungsverordnung zurückzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

(4) Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 60 Kalendertagen netto ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Wenn wir Zahlung innerhalb von 45 oder 21 Kalendertagen leisten, gewährt uns der Verkäufer 3 % bzw. 4 % Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung. Im Rechnungsbetrag enthaltene Frachtkosten sind nicht skontier fähig.

(4a) Eine ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung setzt voraus, dass diese prüffähig ist, den steuerlichen Vorschriften genügt, die jeweiligen Einzelpreise sowie weitere Angaben, die der Verkäufer zur buchhalterischen Zuordnung des Vorgangs erhalten hat, wie etwa die (ERP-)Bestellnummer, Auftragskennzeichen und Kostenstelle DERDAs, ausweist. Sofern und solange die Rechnung nicht ordnungsgemäß ausgestellt ist, ist DERDA berechtigt, die Zahlung zurückzuhalten.

(5) Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn unser Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei unserer Bank eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken sind wir nicht verantwortlich. Die Fälligkeitsfristen beginnen zu laufen, sobald die Lieferung bzw. Leistung vollständig erbracht und die ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung bei uns eingegangen ist. Skontoabzug ist auch zulässig, wenn wir aufrechnen oder Zahlungen in angemessener Höhe aufgrund von Mängeln zurückhalten. Die Fälligkeitsfristen beginnen dann nach vollständiger Beseitigung der Mängel zu laufen.

(6) Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Der Verzugszins beträgt jährlich 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Für den Eintritt unseres Verzugs gelten die gesetzlichen Vorschriften, wobei hiervon ggf. abweichend in jedem Fall eine schriftliche Mahnung durch den Verkäufer erforderlich ist.



(7) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Verkäufer zustehen.

(8) Die Rechnungsstellung erfolgt grundsätzlich nach Leistungserbringung und Abnahme bzw. Freigabe der Lieferung durch uns.

(9) Im Falle einer von uns genehmigten Teillieferung muss die Rechnung einen entsprechenden Hinweis enthalten.

(10) Der Verkäufer hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

§ 9 Geheimhaltung und Eigentumsvorbehalt

(1) An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags an uns zurückzugeben. Gegenüber Dritten sind die Unterlagen geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.

(2) Vorstehende Bestimmung gilt entsprechend für Stoffe und Materialien (z. B. Software, Fertig- und Halbfertigprodukte) sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die wir dem Verkäufer zur Herstellung beistellen. Derartige Gegenstände sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des Verkäufers gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern.

(3) Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von beigestellten Gegenständen durch den Verkäufer wird für uns vorgenommen. Das Gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch uns, so dass wir als Hersteller gelten und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwerben.

(4) Die Übereignung der Ware auf uns hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises mit Lieferung bzw. Abnahme zu erfolgen. Nehmen wir jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Verkäufers auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Verkäufers spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Wir bleiben im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.



§ 10 Geistiges Eigentum

(1) Alle geistigen Eigentumsrechte in Zusammenhang mit Ergebnissen, die im Rahmen der Vertragserfüllung entwickelt und/oder erzielt werden (nachfolgend: „Ergebnisse“), unabhängig davon um welche Art von Ergebnissen es sich handelt, wie beispielsweise technische Information und/oder Lösungen, Ergebnisse von Messungen, Analysen, Simulationen, Modellierungen, Modelle, Spezifikationen, Datenbanken, Software (darunter auch dokumentierte Quellcodes), Zeichnungen, Vorlagen, Pläne, Skizzen, Werkzeuge und Ausrüstungen sowie damit verbundene Dokumentationen, gehen in dem Zeitpunkt in unseren ausschließlichen Besitz über, sobald der Verkäufer diese erzielt.

(2) Der Verkäufer überträgt uns auf exklusiver Basis und insbesondere mit Bezug auf das Eigentumsrecht der Ergebnisse, für die legale Vertragsdauer und für alle Länder, alle Zwecke und Verwendungen, direkter oder indirekter Art, alle Darstellungs- und Vervielfältigungsrechte. Diese Rechte schließen im weitesten Sinne ein: (a) die vorübergehenden oder dauernden Vervielfältigungsrechte, mit allen Mitteln und auf allen Datenträgern (z. B. Zeitungen, Internet sowie digitale Medien) und an jedem Ort, (b) das Identifikations- und Markierungsrecht in allen Mitteln, (c) das Darstellungsrecht mit sämtlichen Darstellungsverfahren, (d) das Recht für Korrekturen, Adaption, Entwicklung, Verbesserung, Veränderung, Ergänzung oder Schaffung von davon abgeleiteten Werken, (e) das Recht zur Veröffentlichung und zum kommerziellen Gebrauch, entgeltlich oder unentgeltlich. Die in dieser Art und Weise abgetretenen Rechte haben in allen Anwendungen Geltung. Wir sind berechtigt, diese Rechte an eine Drittperson unserer Wahl abzutreten.

(3) Uns steht das alleinige Recht zu, eine Entscheidung im Hinblick auf den Schutz der Ergebnisse zu treffen und diese ganz oder teilweise im eigenen Namen oder im Namen einer Firma der DERDA-Gruppe zu schützen. Wir sind nicht verpflichtet, hierfür irgendeinen Ausgleich gleich welcher Art für den Verkäufer zusätzlich zum vertraglich vereinbarten Preis für die betreffenden Waren und/oder Dienstleistungen zu leisten.

(4) Der Verkäufer ist verpflichtet die Bestimmungen des vorliegenden § 10 umzusetzen und unternimmt hierzu auf eigene Initiative oder auf Veranlassung von Dritten, wie z. B. von Vertretern, Agenten, Dienstleistern oder Subunternehmern, ohne dass diese Liste Anspruch auf Vollständigkeit erhebt, alle gegebenenfalls erforderlichen Formalitäten.

(5) Der Verkäufer ist verpflichtet uns gegen Forderungen, Klagen oder Verwaltungsverfahren schadlos zu halten, die möglicherweise von Drittpersonen gegen uns aufgrund von Verletzungen von Patenten, Designs, Marken, Urheberrechten oder eines sonstigen bestehenden geistigen Eigentumsrechts in Bezug mit den Waren und/oder Dienstleistungen erhoben werden könnten. Hierzu hat der Verkäufer uns für alle Konsequenzen zu entschädigen (einschließlich Schäden, Kosten und Ausgaben aller Art, darin inbegriffen hiermit verbundene Anwaltskosten und Gebühren), für die er haftbar gemacht werden könnte.

(6) Sofern ein Verfahren oder eine Klage gegen uns im Zusammenhang mit dem oben genannten Kontext angestrengt bzw. erhoben wird, trifft den Verkäufer die Pflicht, uns dementsprechend in Kenntnis zu setzen und diese Verfahren oder Klagen auf eigene Kosten auszufechten. Wir sind verpflichtet, auf Anfrage des Verkäufers und auf dessen Kosten, die erforderliche Unterstützung in angemessenem Umfang zu leisten.



(7) Sofern die Nutzung von geistigem Eigentumsrecht zu einer Rechtsverletzung führt, ist der Verkäufer auf entsprechende Anfrage durch uns dazu verpflichtet, den verletzenden Gegenstand auf eigene Kosten zu

ändern oder zu ersetzen. Voraussetzung hierfür ist, dass eine solche Änderung oder Ersetzung nicht die Zweckbestimmung, den Wert, den Gebrauch oder die Leistungsfähigkeit der Waren und/oder Dienstleistungen beeinträchtigt.

(8) Sämtliche Dokumentationen über die Waren, die wir vom Verkäufer erhalten, gehen vollständig in unseren Besitz über.

(9) Der Lieferant verpflichtet sich, die Maßnahmen zur Informationssicherheit einzuhalten, welche DERDA vorgibt und darüber hinaus diese an Unterauftragnehmer weiterzugeben (sofern vorhanden).

§ 11 Mangelhafte Lieferung

(1) Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Verkäufer gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Verkäufer insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf uns die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserer Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von uns, vom Verkäufer oder vom Hersteller stammt.

(3) Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Gefahrübergang (Lieferung bzw. Abnahme). Stellen die Lieferungen des Verkäufers Zulieferungen zu Leistungen von uns gegenüber Dritten dar, beginnt der Lauf der Gewährleistungsfrist mit der Lieferung an bzw. Abnahme durch unseren Auftraggeber.

(4) Die Gewährleistungsfrist verlängert sich um die Zeit, während der die mangelhafte Lieferung bzw. Leistung nicht bestimmungsgemäß benutzt werden kann.

(5) Abweichend von § 442 Abs. 1 S 2 BGB stehen uns Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

(6) Für die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB), mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z. B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). § 15 (Besonderheiten für Holzbestellungen) bleibt ausdrücklich unberührt. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In allen Fällen gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 8 Kalendertagen beim Verkäufer eingeht.



(7) Die Ausstellung von Empfangsquittungen und etwa geleistete Zahlungen unsererseits bedeuten nicht den Verzicht auf mögliche Ansprüche oder Rechte. Alle Gewährleistungsansprüche bleiben erhalten.

(8) Die zum Zwecke der Prüfung und Nachbesserung vom Verkäufer aufgewendeten Kosten (einschließlich eventueller Ausbau- und Einbaukosten) trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.

(9) Kommt der Verkäufer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Verkäufer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Verkäufer fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z. B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den Verkäufer unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.

(10) Im Übrigen sind wir bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem haben wir nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

§ 12 Lieferantenregress

(1) Unsere gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress) stehen uns neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Verkäufer zu verlangen, die wir unserem Abnehmer im Einzelfall schulden. Unser gesetzliches Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.

(2) Bevor wir einen von unserem Abnehmer geltend gemachten Mängelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz) anerkennen oder erfüllen, werden wir den Verkäufer benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt die Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von uns tatsächlich gewährte Mängelanspruch als unserem Abnehmer geschuldet; dem Verkäufer obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

(3) Unsere Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die Ware vor ihrer Veräußerung an einen Verbraucher durch uns oder einen unserer Abnehmer, z. B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

§ 13 Haftung

(1) Die Haftung des Verkäufers richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, sofern nachfolgend nicht anders bestimmt.



(2a) Sofern die vom Verkäufer zu erbringenden Leistungen als Fracht- oder Speditionsleistungen den gesetzlichen Regelungen des Fracht- oder Speditionsrechts unterliegen, werden die Haftungshöchstgrenzen für Schäden, die durch Verlust oder Beschädigung an dem in der Obhut des

Verkäufers befindlichen Gutes entstanden sind, **in Abweichung von § 431 HGB festgelegt auf 40 Sonderziehungsrechte (SZR) für jedes Kilogramm des Rohgewichts des beschädigten oder verloren gegangenen Gutes.**

(2b) Die Geltung der ADSp und Logistik-AGB (welche Fassung jeweils auch immer) oder anderer vom Verkäufer verwendeter haftungsbegrenzender Regelungen oder Bedingungen, ist ausdrücklich ausgeschlossen.

(3a) Ist der Verkäufer für einen Produktschaden verantwortlich, hat er uns insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

(3b) Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Verkäufer Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von uns durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen werden wir den Verkäufer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

(3c) Der Verkäufer ist verpflichtet, vor Abschluss eines Vertrages mit DERDA geeignete Versicherungen, insbesondere eine Unternehmenshaftpflichtversicherung, abzuschließen und während der gesamten Laufzeit der vertraglichen Geschäftsbeziehung aufrecht zu erhalten, welche die unternehmerischen, betrieblichen und Haftungs-Risiken mit Blick auf das allgemeine sowie auf das vom Verkäufer an DERDA offerierte Waren- und/oder Leistungsportfolio der Höhe und dem Inhalt nach geeignet und angemessen abdeckt.

§ 14 Compliance und Integrität; Umwelt- und soziale Standards

(1) Der Verkäufer verpflichtet sich, die gesetzlichen Vorschriften zur Bekämpfung der Korruption zu beachten. Insbesondere versichert er, dass er unseren Mitarbeitern oder diesen nahestehenden Personen keine unzulässigen Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Gleiches Verbot gilt für Mitarbeiter des Verkäufers, Erfüllungsgehilfen und sonstige Dritte, die nach Weisung des Verkäufers handeln.

(2) Wir, als sozial verantwortlich handelndes Unternehmen, beachten die international anerkannten Umweltstandards sowie die grundlegenden Arbeitsstandards der internationalen Arbeitsorganisation, wie sie in Artikel 2 der ILO-Deklaration vom 18. Juni 1998 enthalten sind („Fundamentale Menschenrechte in der Arbeit“), und erwarten dies von unseren Verkäufern gleichermaßen.

(3) Der Verkäufer wird sich darüber hinaus zu keiner Zeit, weder aktiv oder passiv, noch direkt oder indirekt in irgendeiner Form an einer Verletzung der grundlegenden Menschenrechte, an Kinderarbeit, an Terrorismusfinanzierung, Geldwäsche, Korruption, Bestechung oder einer sonstigen ungesetzlichen Handlung beteiligen. Darüber hinaus wird der Verkäufer die Verantwortung für die Gesundheit und Sicherheit seiner Mitarbeiter übernehmen, sämtliche vernünftigerweise zu erwartenden sozialen Mindeststandards einhalten, in Übereinstimmung mit den geltenden Umweltgesetzen handeln und angemessene Maßnahmen ergreifen, um die Einhaltung die in § 14 genannten Grundsätzen in seinem Unternehmen und seinen verbundenen Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff. AktG sicherzustellen. Der Verkäufer



hält sich an unsere Nachhaltigkeitsrichtlinien für Lieferanten. Auf Wunsch wird der Verkäufer jederzeit die Einhaltung der Anforderungen aus § 14 unverzüglich schriftlich bestätigen.

(4) Der Verkäufer ist verpflichtet die Einhaltung seiner vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zu dokumentieren und DERDA auf Anfrage die Informationen und Dokumente zu überlassen, die notwendig

sind, damit die Einhaltung überprüft werden kann. Auf Anfrage unter Einhaltung einer angemessenen Ankündigungsfrist ist DERDA innerhalb üblicher Geschäftszeiten auch berechtigt, mit Rücksicht auf die betrieblichen Abläufe des Verkäufers und im Einklang mit dem anwendbaren Datenschutzrecht, die entsprechenden Abläufe am Standort des Verkäufers zu besichtigen und Unterlagen einzusehen. Sämtliche Auditierungen dürfen weder die Geschäftsaktivitäten des Verkäufers unverhältnismäßig einschränken noch gegen dessen Vertraulichkeitsvereinbarungen mit Dritten verstoßen. Jede Partei trägt die Kosten der Audits selbst.

(5) Im Falle eines Verstoßes gegen diese Bestimmung ist DERDA nach vorheriger erfolgloser Abmahnung berechtigt, alle bestehenden Verträge außerordentlich zu kündigen. Im Falle eines schwerwiegenden Verstoßes ist eine Abmahnung nicht erforderlich.

§ 15 Besonderheiten für Holzbestellungen

(1) Die nachstehenden Regelungen beschreiben die Geschäftsgrundlage aller Holzeinkäufe der DERDA-Gruppe. Die Einhaltung dieser Vorgaben ist Voraussetzung der Zulassung eines Holzlieferanten und für DERDA von essentieller Bedeutung. DERDA behält sich vor, Holzlieferungen zurückzuweisen, sofern die nachstehenden Voraussetzungen nicht lückenlos eingehalten sind.

(2) Sofern nicht anders gekennzeichnet, ist jegliche Holzlieferung an DERDA gemäß dem Standard ISPM15 gemäß normierten Anforderungen sowie den Leitlinien des Julius-Kühne-Instituts zu erbringen. Die entsprechende Behandlung ist nachzuweisen durch Vorlage der jeweiligen ordnungsgemäßen IPPC-Behandlungsprotokolle spätestens mit Anlieferung. Diese haben insbesondere Angaben zur Holzart, Holzdicke, Chargennummer und die jeweiligen Temperaturverläufe für den gesamten Zeitraum der Trocknung zu enthalten. Eine einwandfreie Zuordenbarkeit und Plausibilisierung zwischen IPPC-Behandlungsprotokoll, Chargennummer und den Einzelpaketen muss sichergestellt sein.

Hinweis: Auf die Bedeutung der ordnungsgemäßen Platzierung der Temperaturfühler im Inneren des Holzes wird ausdrücklich hingewiesen. Sofern der Verlauf der jeweiligen Temperaturkurve Rückschlüsse

darauf zulässt, dass ein Temperaturfühler nicht hinreichend zentral im Holz platziert worden ist (beispielsweise durch zu schnellen Temperaturanstieg oder zu schnellem Temperaturabfall) behält DERDA sich das Recht vor, die jeweilige Sendung zurückzuweisen, unbeschadet sonstiger Rechte. Gleiches gilt für Lieferungen, welche nicht frei von Rinde und/oder Borke erfolgen.

(3) Die Entgegennahme einer Sendung durch DERDA erfolgt vorbehaltlich der weiteren Qualitätsprüfung. Eine rügelose Entgegennahme bezieht sich lediglich auf Mengen und schließt eine spätere Rüge von sonstigen Mängeln nicht aus, insbesondere im Hinblick auf gegebenenfalls vorhandene Schädlinge.

(4) Der Verkäufer wird auf die Bedeutung einer ISPM15-konformen Behandlung des anzuliefernden Holzes hingewiesen. Der Verkäufer wird insbesondere darauf hingewiesen, dass gegenwärtig verstärkt



Importkontrollen von Verpackungsholz auf Schädlingsbefall bei der Verbringung von Waren in die USA und andere Länder stattfinden und eine Rückweisung von Sendungen zu erheblichen Schäden führen kann. Der Verkäufer bestätigt, eine Haftpflichtversicherung zu besitzen, welche in derartigen Fällen eine Absicherung entstehender Schäden bis zu einem Volumen von zumindest EUR 2 Millionen absichert.

(5) Der Verkäufer bestätigt, dass die Holzlieferungen zur Gänze aus Nutzungen stammen, welche den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Auf unser Verlangen ist der Verkäufer verpflichtet, dies durch entsprechende Dokumentation nachzuweisen.

(6) Der Verkäufer verpflichtet sich, kein Holz aus illegalen Quellen gemäß den Zertifizierungsstandards nach FSC und PEFC zu liefern. Des Weiteren verpflichtet er sich zur Einhaltung der Vorschriften der EUTR (European Timber Regulation).

(7) FSC- bzw. PEFC-zertifizierte Mengen müssen als solche auf der Rechnung ausgewiesen werden. Die gültige PEFC- bzw. FSC- Zertifizierungsnummer ist auf der Rechnung zu vermerken.

(8) Der Verkäufer bestätigt, dass alle notwendigen behördlichen Bewilligungen erteilt werden und er sämtliche erforderlichen Urkunden, Genehmigungen (wie Import-, Export-, Durchfuhrgenehmigungen, Zeugnisse etc.) beschaffen kann und, falls nötig, auf seine Kosten beschafft. Kosten, die durch fehlende Urkunden, Bewilligungen und Genehmigungen oder Grenzzurückweisungen entstehen, gehen ausschließlich zu Lasten des Verkäufers.

(9) Der Verkäufer ist verpflichtet, uns auf Anfrage ein Zeugnis vorzulegen, das die gelieferte Ware als „frei von Radioaktivität“ ausweist.

(10) Die Anwendung der Tegernseer Bräuche ist ausgeschlossen.

§ 16 Verjährung

(1) Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen uns geltend machen kann.

(3) Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit uns wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.



§ 17 Nennung als Referenz

Der Verkäufer darf nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung mit seiner Geschäftsverbindung zu uns werben.

§ 18 Konzernverrechnung

Wir sind berechtigt, sämtliche fälligen und nicht fälligen Forderungen des Verkäufers, gerichtet gegen uns oder gegen ein mit uns im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen, mit eigenen Forderungen oder Forderungen der genannten Gesellschaften zu verrechnen. Eine Liste der mit uns im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen wird auf Wunsch des Verkäufers übersandt.

§ 19 Rechtswahl, Gerichtsstand und Salvatorische Klausel

(1) Für diese AEB und alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Verkäufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts. Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts unterliegen dem Recht am jeweiligen Lagerort der Sache, soweit danach die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.

(2) Ist der Verkäufer Kaufmann i. S. d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten Frankfurt am Main. Wir sind jedoch auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung zu erheben.

(3) Sind oder werden einzelne Bestimmungen eines Vertrages, dessen Bestandteil diese AEB sind, nichtig, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen jenes Vertrages nicht berührt. Im Falle von unwirksamen und lückenhaften Regelungen der AEB gelten die gesetzlichen Regelungen.

Stand: August 2024